



Ausgabe Nr. 06/2023 vom 09.06.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **257. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Gebrauchtmaschinenhandel nach der neuen EU-Maschinen-VO

(von Laschet, Dr. Ostermann, Ostermann, www.fgvw.de, www.CEmentor.de)

Die EU-Binnenmarktvorschriften gelten für neue Maschinen. Soweit die - richtige - Lesart vor dem NLF.

Mit der mit dem NLF verbundenen Erfassung der gesamten Handelskette ist man anscheinend davon ausgegangen, dass das auch nach dem NLF so ist. So zumindest der Binnenmarktleitfaden der EU-Kommission. Allerdings ist das im NLF so nicht geregelt. Nach dem Rechtstext wird nämlich auch der Handel mit gebrauchten Produkten erfasst. Damit wird eine große Binnenmarktlücke im Maschinenhandel (ungewollt?) geschlossen.

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen in der EU unterliegt heute grundsätzlich dem nationalen Recht, weil dieser nicht von der EG-Maschinenrichtlinie erfasst wird. Diese Aussage wird man - gewollt oder nicht gewollt - zukünftig nicht mehr so einfach stehen lassen können.

Mit dem

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

hat sich die EU einem neuen Rechtsrahmen - New Legislative Framework (NLF) - und damit einem neuen Konzept verpflichtet. Es wurde damit eine grundlegende Änderung für darauf basierende EU Rechtsvorschriften geschaffen. Nach dem NLF wird nämlich nicht nur das erste Bereitstellen von Produkten auf dem Markt (Inverkehrbringen) reguliert, sondern auch die nachfolgenden Bereitstellungstätigkeiten aller anderen Wirtschaftsakteure bis hin zum Händler. Damit wurde das erste Schließen einer gesetzlichen „Lücke“ angegangen, die im Produkthaftungs- und sicherheitsrecht schon seit langer Zeit eine Rolle spielt, nämlich die Verantwortung weiterer Beteiligter in der Handelskette.

Viele EU-Vorschriften, wie z.B. die ATEX-Richtlinie 2014/34/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EG und die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EG folgen diesem Konzept schon seit 2014. Andere Bereiche, wie die zukünftig auf die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG folgende EU-Maschinenverordnung (EU-MVO) sollen auch auf diesem Konzept basieren. Selbst die neue EU Produktsicherheitsverordnung schließt sich diesem Konzept weitgehend an.

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

20. Maschinenbautage Köln

17. bis 20. Oktober 2023 - Maritim Hotel Köln

Die Woche rund um die
EG-Maschinenrichtlinie / EU-Maschinenverordnung

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie / -verordnung
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Security im Rahmen der neuen EU-Maschinenverordnung

www.maschinenbautage.eu

Ende der Handelskette?

Aufgrund der Erfassung der gesamten Handelskette durch die NLF-Regelungen stellt sich auch die Frage, wo diese Handelskette endet. Insbesondere stellt sich die Frage ob damit nur der Handel mit neuen Produkten erfasst wird oder auch der Handel mit gebrauchten Produkten.

Denn gerade im Bereich des Handels mit Maschinen wird dann nicht nur der klassische Händler in den Anwendungsbereich aufgenommen, was sicherlich zutreffende Grundidee des NLF's war. In diesem Fall würden auch langjährige Betreiber/Nutzer von Maschinen bei Weiterveräußerung zum „Händler“ – was erhebliche Konsequenzen für die Einhaltung produktsicherheitsrechtlicher Compliance und die Vertragsgestaltung hätte. Dieser Frage soll in dem nachfolgenden Beitrag nachgegangen werden.

Anmerkung:

Ein Produkt gilt so lange als neu, wie es noch nicht gebraucht wurde, unabhängig davon, wie alt das Produkt ist, d.h., wie lange es ggf. beim Hersteller oder in der Handelskette auf Lager liegt.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

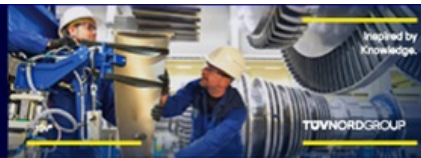
Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) regeln das Inverkehrbringen (das erstmalige Bereitstellen) und die Inbetriebnahme (die erstmalige Nutzung bei „Eigenherstellung“) von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – und hat damit naturgemäß zunächst den Fokus auf neue Produkte. Die weiteren Stufen des NLF zum Bereitstellen von Produkten auf dem Markt, wie ggf. von Gebrauchtmaschinen, werden von der MRL und den Umsetzungsvorschriften derzeit nicht erfasst.

Die Rechtslage der harmonisierten Regelungen im Bereich von Maschinen ist also eindeutig, denn der Anwendungsbereich der MRL erfasst heute nur

- **neue** Produkte aus der EU, die in der EU in Verkehr gebracht oder erstmalig in Betrieb genommen werden,
- **neue und gebrauchte** Produkte von außerhalb der EU, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wobei Einzelheiten bei einmal in den Verkehr gebrachten Produkten, die dann die EU verlassen und wieder eingeführt werden, umstritten sind und
- **neue und gebrauchte** Produkte in der EU, die „wesentlich verändert“ werden.

Der sonstige Gebrauchtmaschinenhandel innerhalb des EWR bleibt europarechtlich unreguliert und ist auch durch die MRL nicht harmonisiert.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bremen	26.06.2023	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bremen	27.06.2023	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Stuttgart	06.07.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Stuttgart	07.07.2023	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Essen	31.07. - 03.08.23	CE-Koordinator (TÜV)
München	12.09.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020

Für die Bewertung des Rechtsrahmens für gebrauchte Maschinen genügt aber nicht ausschließlich ein Blick in die MRL, sondern auch aufgrund der Einheitlichkeit des Rechts in verwandte Rechtsregelungen, wie zum Beispiel in die EU Marktüberwachungsverordnung. Wie der Name der Verordnung andeutet, richtet sich die Verordnung vornehmlich an die Marktüberwachung, also die staatliche Aufsicht im Rahmen der Produktsicherheit. Gemäß Artikel 4 dieser Verordnung werden dennoch auch den Wirtschaftsakteuren, mit Ausnahme der Händler, zusätzliche Aufgaben übertragen.

Die Marktüberwachungsverordnung kommt nach Artikel 4 (5) nur zur Anwendung, wenn das Produkt unter eine hier aufgeführte Binnenmarkttrichtlinie / -verordnung fällt. Da die insofern relevante MRL keine gebrauchten Maschinen erfasst, verändert also auch die Marktüberwachungsverordnung den Erfassungsbereich in Bezug auf den Handel von gebrauchten Maschinen zunächst nicht.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG

Soweit Produkte, die der MRL unterliegen, Verbraucherprodukte sind, ist neben der MRL auch die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (GPSD) zu beachten. Diese enthält im Gegensatz zu der MRL auch Anforderungen an das Bereitstellen von gebrauchten Produkten für die private Verwendung und damit auch für solche Gebrauchtmaschinen. Die Produktsicherheitsrichtlinie sieht allerdings selbst keine EG Konformitätserklärung oder CE Kennzeichnung vor. Die Bestimmungen der Produktsicherheitsrichtlinie müssen aber ggf. zusätzlich zu den sog. "CE Richtlinien" angewendet werden.

Anzeige



Safety Know-how
vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierte Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Nach dem Vorschlag der EU Kommission wurde hier eine EU Verordnung anstelle einer EU-Richtlinie erlassen. Die EU Kommission führt hierzu einleitend zu dem seinerzeitigen Vorschlag u.a. aus: „Um Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften für harmonisierte und nicht harmonisierte Produkte zu gewährleisten, greift dieser Vorschlag einige der Bestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG auf, beispielsweise diejenigen zu Rückverfolgbarkeitsanforderungen und den Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten.“ Mit anderen Worten: Die neue EU Produktsicherheitsverordnung folgt insoweit auch dem NLF. In Artikel 2 Nr. 3 ist festgelegt, dass weiterhin auch gebrauchte Produkte und auch solche Produkte, die repariert oder überarbeitet wurden, erfasst werden.

Gebrauchtmaschinenhandel nach der zukünftigen EU Maschinen VO

Die bereits vom EU-Rat und EU-Parlament verabschiedete neue EU Maschinenverordnung (EU-MVO) wurde ebenfalls an den NLF angepasst. Hier steht lediglich noch die in Kürze erwartete Veröffentlichung im EU-Amtsblatt aus. Zentraler Punkt des NLF ist die Regelung der Tätigkeiten aller Wirtschaftakteure vom Hersteller bis zum Händler. Das heißt, die EU-MVO endet nicht wie die heutige MRL nach dem Inverkehrbringen, also dem ersten Bereitstellen auf dem Markt.

Die Frage, die sich hier stellt, ist, ob sich der Händler/Verkäufer von Gebrauchtmachines im Anwendungsbereich der EU-MVO befindet und - wenn man dies bejahen wird - welche Anforderungen dieser erfüllen muss.

Werden auch Gebrauchtmachines „auf dem Markt bereitgestellt“?

Dafür zunächst ein Blick in die entsprechenden Definitionen zum „Bereitstellen auf dem Markt“ in Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“:

“(11) 'making available on the market' means any supply of a product within the scope of this Regulation for distribution or use on the Union market in the course of a commercial activity, whether in return for payment or free of charge;”

Übersetzung:

„Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“

Das heute in der MRL lediglich erfasste „Inverkehrbringen“ ist dabei nur die erste Stufe des „Bereitstellens auf dem Markt“. Inverkehrbringen ist in Artikel 3

definiert als:

“(12) 'placing on the market' means the first making available of a product within the scope of this Regulation on the Union market;”

Übersetzung:

„(12) „Inverkehrbringen“ bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, auf dem Unionsmarkt;“

Anstelle des „Inverkehrbringens“ regelt der Rechtstext für den „Eigenhersteller“ die „Inbetriebnahme“. Das ist notwendig, da der Eigenhersteller sein Produkt, solange es neu ist, ja nicht in Verkehr bringt, sondern das Produkt nach der Fertigstellung direkt in Betrieb nimmt. Die „Inbetriebnahme“ ist dabei in Artikel 3 definiert als:

“(13) 'putting into service' means the first use, for its intended purpose, in the Union, of machinery or related products;”

Übersetzung:

„(13) „Inbetriebnahme“ bezeichnet die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts in der Union;“

Auch von dem Betreiber selbst hergestellte Maschinen sind damit „im Anwendungsbereich dieser Verordnung“ und können zu einem späteren Zeitpunkt gehandelt und damit „auf dem Markt bereitgestellt“ werden.

Der Fachbeitrag wird im Juli-Newsletter fortgesetzt.



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Magdeburg	01.06.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Bremen	26.06.2023	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewert
Bremen	27.06.2023	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Stuttgart	03. - 06.07.2023	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	07.07.2023	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
München	12.09.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Aktuelles

RAPEX-Leitlinie geändert

Es wurde notwendig, die Funktionen, Zuständigkeiten und Vereinbarungen der Kommission und der nationalen Behörden als gemeinsam Verantwortliche für das gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ neu zu regeln. Dazu wurde am 17. Mai 2023 der

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/975 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Anzeige

Grundlagen des Arbeitsschutzes für Führungskräfte

Erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen und sorgen Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter.

Dieses Seminar zeigt jungen, aber auch erfahrenen Führungskräften schnell und kompakt für welche Aufgaben sie verantwortlich sind und wie Haftungsfälle vermieden werden können. Wichtige Anforderungen und aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz werden praxisnah erläutert.

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte
- Verantwortungs- und Haftungsbereiche
- Organisation des Arbeitsschutzes in verschiedenen Aufgabenbereichen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz im betrieblichen Alltag
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (SiFa, Betriebsrat usw.)
- Zielgerichtete Maßnahmen praxisnah einleiten
- Handlungshilfen für die praktische Umsetzung
- Besondere Herausforderungen (Alkoholkonsum, psychische Belastung usw.)

Grundlagen des Arbeitsschutzes für Führungskräfte

29. September 2023 im Live Online-Format

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm - +49 202 6474 864 - mdahm@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Produktsicherheitsverordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die bereits erwartete Veröffentlichung der Produktsicherheitsverordnung im Amtsblatt der EU ist am 23. Mai 2023 erfolgt.

Die Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte, wenn es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt (z. B. die Maschinenrichtlinie), mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird. Gibt es derartige spezifische Bestimmungen, so gilt die Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die von spezifische Bestimmungen nicht erfasst werden.

Die Verordnung gilt für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie gilt nicht für Produkte, die vor ihrer Verwendung repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden und eindeutig als solche gekennzeichnet sind.

Die Verordnung muss ab dem 13. Dezember 2024 angewendet werden.

Anzeige

Umstieg auf die neue Maschinenverordnung

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.



MIT DIESEM SEMINAR
HELFE WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo

Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Die achte Kammer des Europäischen Gerichtshofes hat in Zusammenhang mit der Druckgeräterichtlinie und nationalen französischen Bestimmungen zum Brandschutz für Anlagen mit Kältemitteln folgendes Urteil erlassen:

Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 31 und Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen vor Brandgefahren in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten für Druckgeräte und Baugruppen, in denen entzündliche Kältemittel verwendet werden, für die Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt oder der Inbetriebnahme dieser Geräte und Baugruppen Anforderungen, die nicht zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen gehören, vorschreibt, obwohl diese Geräte und Baugruppen mit einer EG-Kennzeichnung versehen sind.

Das Urteil ist im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Syndicat Uniclimate und dem Ministre de l'Intérieur (Innenminister, Frankreich) über die Rechtmäßigkeit des Arrêté du 10 mai 2019 modifiant l'arrêté du 25 juin 1980 portant approbation des dispositions générales du règlement de sécurité contre les risques d'incendie et de panique dans les établissements recevant du public (ERP) (Verordnung vom 10. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung vom 25. Juni 1980 zur Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Brandgefahren und drohenden Panikreaktionen in Einrichtungen mit Publikumsverkehr) ergangen.

Art. CH 35 („Einrichtungen oder Installationen, die Kältemittel verwenden“) Abs. 3 („Bestimmungen, die bei Verwendung entzündlicher Kühlmittel anwendbar sind“) Unterabs. 1 dieser Verordnung bestimmt, dass die Bestimmungen der anderen Unterabsätze dieses Absatzes „nicht für hermetisch geschlossene Einrichtungen [gelten], die mit einer EG-Kennzeichnung versehen sind“.

Zu diesen Bestimmungen gehören

- Bestimmungen, die die Anbringung lösbarer Verbindungsstücke an den Rohrleitungen, die entzündliche Kältemittel führen, außer für den Anschluss von Geräten, verbieten,
- Bestimmungen, die vorschreiben, diese Rohrleitungen vor Trennbruchrisiken zu schützen und sie in einer Mindesthöhe zum Boden anzubringen,
- Bestimmungen, die den Innendurchmesser der Rohrleitungen, die diese Mittel in ihrer verflüssigten Form führen, begrenzen,
- Bestimmungen, die die Wärmedämmung der Geräte, die die Mittel enthalten, durch Materialien bestimmter Klassen vorschreiben, und
- Bestimmungen, die die Menge an entzündlichem Kältemittel festlegen, die in den Kältekreisläufen der Geräte zirkulieren darf.

Diese Bestimmungen zählen aber nicht zu den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die in der Druckgeräte richtlinie 2014/68 und insbesondere in deren Anhang I vorgesehen sind. Diese zusätzlichen Anforderungen sind hinsichtlich der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme von Geräten und Baugruppen, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU gedeckt.

Folglich dürfen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Anforderungen unabhängig davon, ob sie zu einer Änderung der betreffenden Geräte oder Baugruppen führen, nicht festlegen. Die Mitgliedstaaten dürfen entgegen der Meinung der französischen Regierung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme dieser Geräte keine zusätzlichen Anforderungen zu den in der Richtlinie 2014/68/EU vorgesehenen Anforderungen aufstellen. Das gilt auch „für die alleinige Verwendung dieser Geräte in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und im Hinblick auf die besonderen Brandschutzgefahren“. Solche nationalen Anforderungen würden nämlich darauf hinauslaufen, dass den in dieser Druckgeräte richtlinie vorgesehenen Harmonisierungsmaßnahmen ihre praktische Wirksamkeit genommen würde.

(Rechtssache C-653/21)

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CEExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.

**DER CEExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
☎ +49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

2. Änderung der Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2023/225/D)

Die Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser wurde zuletzt unter 2021/228/D - 1. Änderung - notifiziert.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgelistet:

- Die Positivliste für Emails wird ebenfalls für Gläser erweitert.
- Die Positivlisten für Borosilikatgläser (Tabelle 2) und Hartferritkeramiken (Tabelle 5) wurden geändert.
- Der Eintrag zu „Mischmetalloxid-Überzüge (mixed metal oxides - MMO) wurde ergänzt.
- Anhang 3 mit einer beispielhaften Übersicht der verschiedenen Produkte in die 4 Produktgruppen wurde eingefügt.

Vereinigtes Königreich und Nordirland:

Verordnung über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur (Sicherheitsanforderungen an einschlägige vernetzte Produkte) von 2023 (Notifizierung 2023/7004/XI)

Der Entwurf der Verordnung über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur (Sicherheitsanforderungen an einschlägige vernetzte Produkte) von 2023 ergänzt Teil 1 des Gesetzes über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur von 2022. Mit dem Verordnungsentwurf werden Sicherheitsanforderungen für Hersteller von vernetzten Verbraucherprodukten im Vereinigten Königreich eingeführt. Ferner enthält der Verordnungsentwurf eine Liste ausgenommener Produkte und Verwaltungsvorschriften für Konformitätserklärungen, die mit den Produkten vorzulegen sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Bahrain:

Technische Verordnung über die Energieetikettierung und Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Klimageräten (Notifizierung G/TBT/N/BHR/643/Add.1)

Dominikanische Republik:

RT-103 Technische Vorschrift für Hohlblocksteine aus Beton (Notifizierung G/TBT/N/DOM/237)

Ghana:

L.I. 2446 - Energiekommission (Energieeffizienzstandards und Kennzeichnung) (Computer) Verordnungen, 2022 (Notifizierung G/TBT/N/GHA/36/Add.1)

Indien:

Solar-DC-Kabel und Feuerüberlebenskabel (Qualitätskontrolle) - Vorschriften, 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/266)

Jordanien:

Entwurf einer technischen Vorschrift über Ökodesign-Anforderungen für elektronische Anzeigen (Notifizierung G/TBT/N/JOR/48)

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Kennzeichnungspflicht für elektronische Anzeigen (Notifizierung G/TBT/N/JOR/49)

Kenia:

KS 2129-2-2023 Fliesenkleber für Marmor, Granit, Keramik und Porzellan - Teil 2: Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1434)

KS 2129-1-2023 Fliesenkleber für Marmor, Granit, Keramik und Porzellan - Teil 1: Anforderungen, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Klassifizierung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1435)

Rwanda:

DRS 306: 2016, Planung, Bau und Betrieb von Biogasanlagen in Haushalten – Merkblatt (Notifizierung G/TBT/N/RWA/866)

Taiwan:

Vorschlag für Gesetzliche Inspektionsanforderungen für tragbare Klimageräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/525)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Kontrollvorschriften für Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/524)

Thailand:

Bekanntmachung der Nationalen Rundfunk- und Telekommunikationskommission über die technischen Standards der Benutzerausrüstung im zellularen mobilen Landdienst mit GSM-R Technologie (Notifizierung G/TBT/N/THA/698)

Technische Normen für Telekommunikationseinrichtungen NBTC TS 10XX - 256X Basisstation und Repeater im zellularen Landfunkdienst mit GSM-R Technologie (Notifizierung G/TBT/N/THA/699)

Ukraine:

Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 535 "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift für Katastrophenschutzmittel" vom 26. Mai 2023 (Notifizierung G/TBT/N/UKR/132/Rev.1)

Uruguay:

Entwurf einer Verordnung über die Sicherheit von Niederspannungs-Erzeugnissen (Notifizierung G/TBT/N/URY/70/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/873/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Poolheizungen für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/1854/Add.1)

Norm für die Entflammbarkeit von Matratzen und Matratzenauflagen; Bekanntmachung einer Sitzung und Aufforderung zur Stellungnahme (Notifizierung G/TBT/N/USA/1993)

Kennzeichnung von Spielzeugwaffen, ähnlichen Waffen und Feuerwaffenimitaten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1996)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für automatische gewerbliche Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/898/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Kompaktklimageräte und Kompaktwärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/897/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für tragbare Klimageräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/970/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Haushaltsgeschirrspüler (Notifizierung G/TBT/N/USA/945/Rev.1)

Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luftschadstoffe: Sperrholz und zusammengesetzte Holzprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1529/Rev.1)

Entwurf eines regulatorischen Leitfadens: Qualifizierung von sicherheitsrelevanten Stellantrieben in Produktions- und Verwertungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1998)

Normen für zugängliche medizinische Diagnostikgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1260/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Wasserhähne und Duschköpfe (Notifizierung G/TBT/N/USA/708/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energiesparstandards für gekühlte Flaschen- und Dosengetränke-Automaten (Notifizierung G/TBT/N/USA/826/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Raumklimageräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/305/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Fertighäuser; Verlängerung der Konformitätsfristen (Notifizierung G/TBT/N/USA/521/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Poolheizungen für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/1854/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/873/Rev.1)

Vietnam:

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Sicherheitszeitverzögerung elektrischer Sprengzünder (Notifizierung G/TBT/N/VNM/257)

National technical regulation on safety of industrial explosive materials - Signalhorn (Notifizierung G/TBT/N/VNM/258)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Grenzemulsions Sprengstoffe für Tagebaue und Untertagebaue, Untertagebaue ohne Sprenggas (Notifizierung G/TBT/N/VNM/259)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Octogen-Sprengstoffe (Notifizierung G/TBT/N/VNM/260)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Pentrit-Sprengstoffe (Notifizierung G/TBT/N/VNM/261)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - elektronische Sprengkapsel (Notifizierung G/TBT/N/VNM/262)

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Nichtelektrischer Verzögerungszünder (Notifizierung G/TBT/N/VNM/263)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

PSA-Verordnung 2016/425

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

PSA-Verordnung 2016/425

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 11.05.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 (ABl. L 125, S. 37) veröffentlicht und trat am 11.05.2023 in Kraft. Es handelt sich hierbei um eine Kompletlliste der anwendbaren harmonisierten Normen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668 sowie die Mitteilung 2018/C 209/03 werden aufgehoben. Die Mitteilung gilt jedoch weiterhin für die Referenzen der

in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkt, zu dem diese Referenzen gestrichen werden.

Hier eine Zusammenfassung der Kommissionsdienststellen mit den harmonisierten Normen. Die Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und entfaltet keine Rechtswirkung:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment_en

Anzeige



**11. GLOBALNORM
KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE**

29.+30.11.2023 // BERLIN

TOP-
AKTUELLE
THEMEN

- Die neue Maschinenverordnung kommt:** Im Tutorial beleuchten Michael Loerzer und Torsten Gast alle wissenswerten Neuerungen
- Weitere EU-Themen:** Neue Produkthaftungsrichtlinie, RAPEX-Risikobewertung, Funk-/EMV- und harmonisierte Normen, ...
- Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC/IEEE 82079-1, Zoll, regulatorische Updates zu verschiedenen Zielmärkten wie USA, China, Golfstaaten, Ostafrika, ...

JETZT ANMELDEN

GLOBALNORM
ACADEMY

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU CO2-Grenzausgleich verabschiedet

Europaparlament und Rat haben die Vorschriften über das neue EU CO2-

Grenzausgleichssystem CBAM angenommen. CBAM gilt für Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff. Außerdem gilt es unter bestimmten Bedingungen auch für indirekte Emissionen.

Zukünftig muss die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten CO2-Preis und dem höheren Preis der CO2-Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem ausgeglichen werden, wenn diese Waren importiert werden. Die Details werden in einem Delegierten Rechtsakt geregelt, der am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

BREXIT: Neue Importvorgaben für Großbritannien

Die britische Regierung hat eine Konsultation zum neuen Border Target Operating Model durchgeführt, das bei allen Einfuhren Änderungen bei den Sicherheitskontrollen vorschlägt. Außerdem enthält es Vorschläge über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen an den britischen Grenzen. Die Kontrollen sollen in drei Stufen eingeführt werden:

Zum 31. Oktober 2023 werden Ausfuhrgesundheitszeugnisse und Pflanzengesundheitszeugnisse für tierische und pflanzliche Erzeugnisse mit mittlerem Risiko für EU-Exporte nach Großbritannien eingeführt.

Zum 31. Januar 2024 werden neue Dokumentenprüfungen sowie Warenkontrollen an der Grenze für tierische und pflanzliche Erzeugnisse mit mittlerem Risiko, die aus der EU nach Großbritannien exportiert werden, eingeführt. Das Border Target Operating Model gilt dann für Einfuhren aus dem Rest der Welt. Gesundheitsbescheinigungen für Waren mit geringem Risiko entfallen. Ebenso die Voranmeldung für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit geringem Risiko.

Ab dem 31. Oktober 2024 sind Sicherheitserklärungen für Einfuhren aus der EU erforderlich. Durch die Nutzung des Single Trade Windows des Vereinigten Königreichs soll die Duplizierung von Voranmeldedatensätzen soweit wie möglich beseitigt werden.

Termine

Crashkurs: EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

Termin: Start am 29.6.2023
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl/>

Anwenderschulung WEKA Manager CE

Termin: 11.-12.07.2023
Veranstalter: WEKA Akademie
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.weka-akademie.de/produktsicherheit-ce-kennzeichnung/anwenderschulung-weka-manager-ce-e1579/>

Sicherheit in integrierten Roboterfertigungsanlagen

Termin: 13. September 2023 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wettenberg

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>
Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

Qualitätsingenieur / CE-Koordinator (m,w,d)

HORIBA Europe GmbH
Darmstadt



Technischer Redakteur (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

ERWEKA GmbH
Langen (Hessen)



CE Representative / CE Koordinator (m/w/d)

Gardner Denver Thomas GmbH
Fürstenfeldbruck, Ilmenau,
Memmingen



Senior Compliance Manager (m|w|d)

Voith Group
Heidenheim



Viele weitere Jobs z.B. bei Akkodis, ZEISS, Leica, Thorlabs, Canon, WMF u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (Produktsicherheitsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 der Kommission vom 2. Mai 2023 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)

Praxistipps

Erfassung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit Pyrotechnik

Gemäß Artikel 43 Buchstabe b der Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU legt die Kommission die praktischen Modalitäten für die regelmäßige Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit pyrotechnischen Gegenständen fest, um so weit wie möglich einen Überblick über die Unfallsituation in der Union auf der Grundlage gemeinsamer Meldegrundsätze zu

ermöglichen. Die regelmäßige und zuverlässige Erfassung, Aktualisierung und der Austausch solcher Daten sind daher ein wichtiges Instrument, um ein klares Bild über den Grad der wirksamen Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die rechtmäßige und sichere Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu erhalten und bewerten zu können, ob zusätzliche Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wie solche Unfallmeldungen innerhalb der EU erfolgen und welche Daten dabei übermittelt werden sollen, hat die Kommission jetzt in einem Durchführungsbeschluss vom 2. Juni 2023 verabschiedet.

Der Beschluss muss noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

... und weiterhin

BREXIT: Medizinprodukte - Umsetzung der künftigen Vorschriften

Die britische Regierung beabsichtigt, in Zukunft Verordnungen einzuführen, die den derzeitigen Rechtsrahmen für Medizinprodukte in Großbritannien grundlegend reformieren werden.

Der Ansatz für diese Reform wurde in der Antwort der Regierung auf die Konsultation zur künftigen Regulierung von Medizinprodukten im Vereinigten Königreich im Jahr 2021 dargelegt. Die Regierung will durch einen schrittweisen Ansatz für die Umsetzung des künftigen Regelungsrahmens das Risiko von Versorgungsunterbrechungen für britische Patienten minimieren.

Die Kernaspekte der künftigen Regelung für Medizinprodukte sollen ab dem 1. Juli 2025 gelten.

Übergangsregelungen

Die Medical Device Regulations 2002 (SI 2002 Nr. 618, in der geänderten Fassung) (UK MDR) sehen derzeit vor, dass die Zulassung von CE-gekennzeichneten Medizinprodukten auf dem britischen Markt am 30. Juni 2023 endet.

Die Regierung beabsichtigt, die Zulassung von CE-gekennzeichneten Medizinprodukten auf dem britischen Markt zu verlängern, um die Versorgung Großbritanniens mit Medizinprodukten zu sichern und den Übergang zum künftigen Rechtsrahmen für Medizinprodukte zu erleichtern.

Folgende Fristen sind für das Inverkehrbringen auf dem britischen Markt geplant:

- allgemeine Medizinprodukte mit einer gültigen Erklärung und CE-Kennzeichnung, die der EU-Richtlinie über Medizinprodukte (EU MDD) oder der EU-Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte (EU AIMDD) entsprechen, können in Großbritannien bis zum Ablauf des Zertifikats oder bis zum 30. Juni 2028 in Verkehr gebracht werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt
- In-vitro-Diagnostika (IVDs), die der EU-Richtlinie über In-vitro-Diagnostika (EU IVDD) entsprechen, können in Großbritannien bis zum Ablauf des Zertifikats oder bis zum 30. Juni 2030 in Verkehr gebracht werden, je nachdem, was früher eintritt.
- allgemeine Medizinprodukte, einschließlich Sonderanfertigungen, die der EU-Verordnung über Medizinprodukte (EU MDR) entsprechen, und IVDs, die der EU-Verordnung über In-vitro-Diagnostika (EU IVDR) entsprechen, können bis zum 30. Juni 2030 in Großbritannien in Verkehr gebracht werden.

Damit können bestimmte CE-gekennzeichnete Medizinprodukte noch länger auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden.

Medizinprodukte der Klasse I und allgemeine IVD, für deren Konformitätsbewertung gemäß der EU-MDR oder der EU-IVDD keine benannte Stelle erforderlich war, können nur dann in Großbritannien in Verkehr gebracht werden, wenn die Einschaltung einer benannten Stelle gemäß der EU-MDR oder der IVDR erforderlich wäre (d. h. wenn es sich um ein höher eingestuftes Produkt oder ein wiederverwendbares chirurgisches Instrument der Klasse I handelt). Sonderanfertigungen, die der EU-MDR oder der EU-IVDR entsprechen, dürfen in Großbritannien nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Wenn Medizinprodukte im Rahmen dieser Übergangsmaßnahmen auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden, können sich die Hersteller nicht auf abgelaufene Zertifikate berufen (es sei denn, diese Zertifikate wurden von der EU anderweitig für gültig erklärt).

Die britische Regierung beabsichtigt außerdem noch bevor das künftige Regulierungssystem in Kraft tritt, im Laufe des Jahres 2023 eine Gesetzgebung einzuführen, mit der verschärfte Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen in Kraft gesetzt werden. Dies spiegelt die Absicht der Regierung wieder, die Patientensicherheit im Rahmen der künftigen Medizinproduktevorschriften zu verbessern. Diese Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen werden voraussichtlich ab Mitte 2024 gelten.

Die britische Regierung will zudem eine weitere Änderung vorzunehmen. Es wird nach Einführung der künftigen Regelung für Medizinprodukte nicht mehr möglich sein, sich für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten in Großbritannien auf EU-MDR- oder EU-IVDR-CE-Zertifikate zu stützen, die nach der vollständigen Umsetzung der künftigen Regelung (ab 1. Juli 2025) erneuert werden.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.07.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)